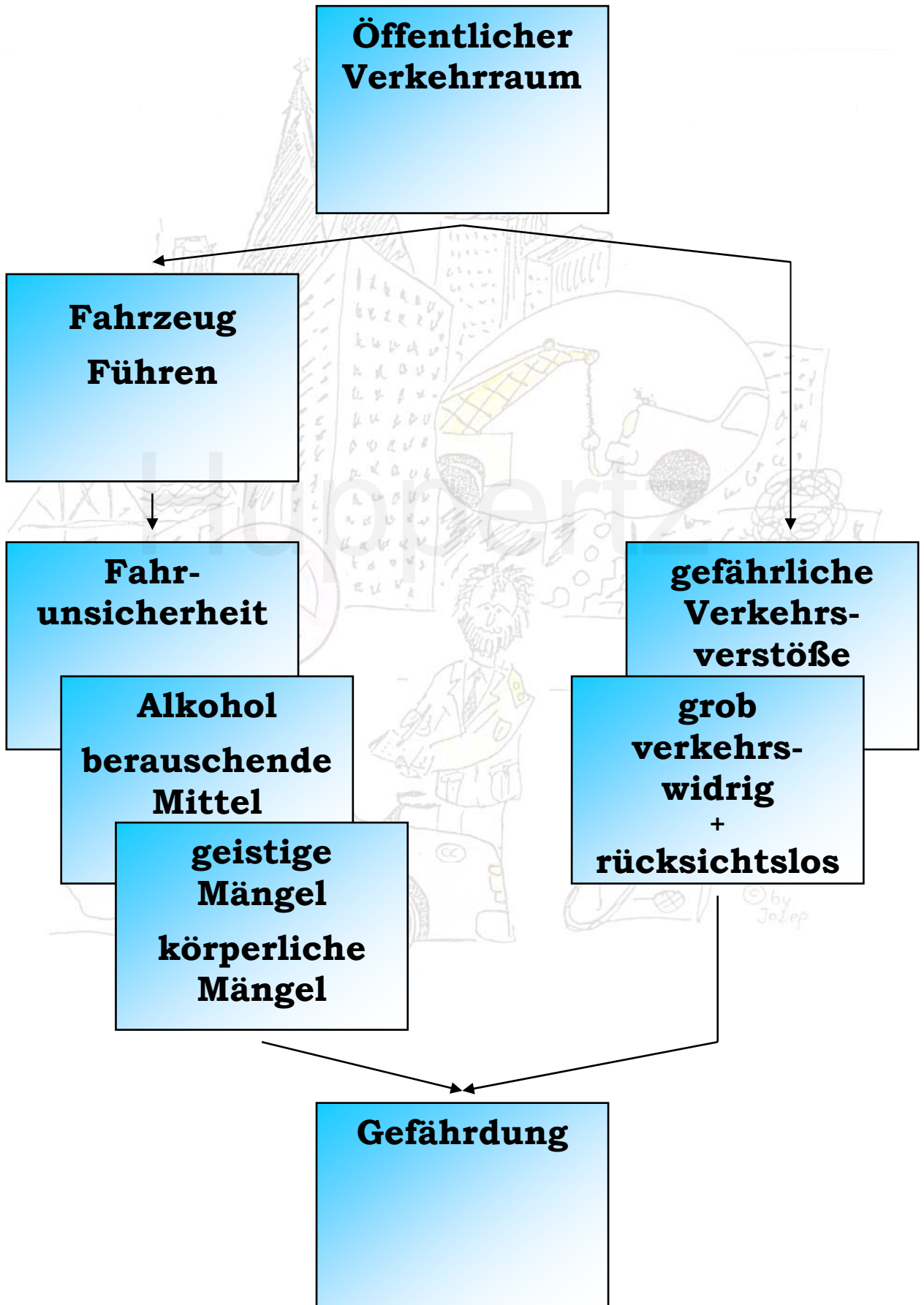


§ 315c I StGB



§ 315c I Nr. 2 StGB

Öffentlicher Verkehrsraum

**gefährliche Verkehrsverstöße
Nr. 2a - g**

grob verkehrswidrig

rücksichtslos

Gefährdung

Verstoß gegen eine Verkehrs-
vorschrift, der typischerweise
besonders gefährlich ist

in einer objektiv über das
gewöhnliche Maß hinaus-
gehenden schweren Art und
Weise

handelt,

wer sich aus eigensüchtigen
Gründen, insb. um seines
schnellen Vorwärtskommen
willen, über seine ihm
bewussten Pflichten ggü.
anderen Verkehrsteilnehmern
hinwegsetzt

oder

aus Gleichgültigkeit von vorn-
herein Bedenken gegen sein
Verhalten gar nicht erst auf-
kommen lässt und unbe-
kümmert drauf los fährt.

§ 315c I StGB

Gefährdung

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn nach allg. Lebenserfahrung die im Einzelfall zu beurteilende Gefahr so nahe liegt, dass sie unmittelbar auf einen Unfall hindeutet, wenn keine plötzliche Wendung eintritt. Die Sicherheit einer bestimmten Person oder einer fremden Sache muss so stark beeinträchtigt sein, dass es nur vom Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht.

andere Menschen

Jede andere Person, die nicht Täter oder Teilnehmer ist

fremde Sachen bedeutender Wert

bewegliche und unbewegliche Sachen, die nicht im Eigentum des Täters stehen.

Nicht jedoch als tatnotwendiges Mittel i.S.d. Nr. 1 das Fahrzeug, selbst wenn es dem Täter nicht gehört.

Verkehrswert der gefährdeten Sache: 750,- Euro

„und dadurch“ Kausalität

Fehlverhalten nach Nr. 1 oder 2 muss kausal für den Eintritt der Gefährdung sein.